

Newsletter des GPR Schule BOW – Oktober 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Oktober-Newsletter möchten wir Sie schwerpunktmäßig einmal mehr über die Arbeit des GPRS im **Arbeitsschutz-Ausschuss** informieren, mit einigen wichtigen allgemeinen Hinweisen.

Der zweite Schwerpunkt liegt auf **Hinweisen zum Ländertauschverfahren**: der Stichtag 01.02. rückt näher, der bei vielen Anträgen (sämtliche Versetzungen, aber auch Teilzeit oder Sabbatjahr...) maßgeblich ist (sprich: die Anträge müssen bis spätestens zum 31.01. auf den Dienstweg gegeben worden sein).

In unserem Schulamtsbezirk, der bekanntlich in einem Drei-Länder-Eck liegt, spielen v.a. Anträge auf Ländertauschverfahren (LTV, also ein Versetzungsantrag in ein anderes Bundesland, hier in der Regel meist nach Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz) eine größere Rolle als andernorts. Leider ist gerade das LTV-Verfahren mit einigen Hürden versehen. Herr Rogosch vom Schulamt hat hierzu bereits im Februar einen Text zur Information verfasst, der seinerzeit an alle Schulleitungen ging. Da hier alles Wesentliche aufgeführt wird, stellen wir auch Ihnen mit seiner freundlichen Erlaubnis diesen z.V., gerne zur Weitergabe an Kolleginnen und Kollegen, die mit dem Gedanken eines LTV spielen.

Der GPRS wünscht allen Kolleginnen und Kollegen erholsame Herbstferien mit noch möglichst viel Sonnenschein!

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPR Schule BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPR Schule BOW

1.) Bericht aus dem Arbeits-Schutz-Ausschuss (ASA)

In guter Tradition folgt hier ein weiterer Bericht über die Arbeit des GPRS im Arbeitsschutzausschuss, dessen Leitung derzeit Herrn Rogosch (Dezernent im staatlichen Schulamt BOW) obliegt.

Der GPRS entsendet laut Bundesgesetz zwei Mitglieder in dieses Gremium. Wie vorgeschrieben tagt der ASA vier mal im Jahr und beschäftigt sich dabei mit Meldungen zum Arbeitsschutz an den Schulen, rechtlichen Vorgaben sowie Neuerungen, Ideen und Vorschlägen aus dem Gremium selbst. Die Sitzungsdauer liegt in der Regel bei ca. 1,5-2 Stunden. Der nächste Termin ist am 28.11.2025 und gerne nehmen wir auch Anregungen von Schul-PR und ASA-Beauftragten dort mit in diese Sitzung.

In den letzten Sitzungen am 07.02., 23.05. und 05.09. haben wir uns u.a. mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- Unter der Leitung von Herr Nippesen (Medical Airport Service/MAS) fanden im Rahmen von vier Terminen in den vergangenen Wochen **Veranstaltungen zur Brandschutzelferausbildung** statt, bei der ca. 80 Teilnehmer geschult wurden. Die Organisation läuft über das Schulamt in HP, welches die Anfragen zu weiteren Veranstaltungen an den MAS weiterleitet.
- Die Monate Juli und August waren, wie auch in den letzten Jahren, je nach Schulstandort die **Sommerhitze** betreffend herausfordernd. Zwar wurden neben dem Hitzeaktionsplan auf Landesebene auch regionale/kommunale Pläne weiterentwickelt, jedoch ist der Gebäudebestand oft so, dass die Möglichkeiten vor Ort begrenzt sind. Bauliche Veränderungen wie Klimaanlage sind in der Regel nicht bezahlbar und Ideen wie Trinkbrunnen oder Fensterfolien können nur begrenzt Abhilfe schaffen. Als Problem könnte sich herausstellen, dass bei Schulneubauten der Hitzeschutz z.B. zugunsten der Realisierung pädagogischer Konzepte manchmal in den Hintergrund rückt. Zudem ist die Frage der Zuständigkeiten für das Personal (Lehrkräfte und UBUS-Kräfte) beim Land und für die Gebäude bei dem jeweiligen Schulträger insgesamt fordernd. Das Thema vor Ort immer wieder im Blick zu haben, gerade wenn Baumaßnahmen und Sanierungen anstehen. Schulbegehungen wäre eine präventive Maßnahme.
- **Protokolle bei Alarmübungen** sind an das Schulamt an das hierzu eigens eingerichtete Funktionspostfach zu schicken. Im September erfolgt in der Regel eine Erinnerung an die Schulen zur Durchführung und der Protokolleinreichung.
- **Die RiSU (Richtlinien für Sicherheit im Unterricht)** gelten für die allgemein zu unterrichtenden Fächer an allen Schulen (Chemie, Biologie usw.). An Beruflichen Schulen gelten für den Fachunterricht wie z.B. Metalltechnik hingegen die Vorgaben der Berufsgenossenschaften. Diskutiert wurde zuletzt in diesem Zusammenhang auch die Zurverfügungstellung von Arbeitsschutzkleidung. Eine Anfrage an das HMKB soll klären, ob die Einschätzung so richtig ist: Sofern es sich um Material für die



wechselnde Nutzung durch Kolleginnen und Kollegen handelt, wäre der Schulträger dafür zuständig, bei individueller Schutzkleidung der Arbeitgeber, demnach das Land Hessen?

- **Schulungen für schulische Sicherheitsbeauftragte** soll es wieder Anfang 2026 geben. Die UHK ist hier bei der Organisation mit dabei.
- **Baumaßnahmen** sind entsprechend der gesetzlichen Vorschriften abzusichern: Kein Zutritt für Unbefugte, Anbringung von Warnschildern, verschlossene Türen, Staubschutzwände, Anpassung von Fluchtwegen gegebenenfalls ...
- Bei den **Feuerlöschern** gibt es eine Übergangsfrist: Alte Löschgeräte dürfen nur noch wenige Monate eingesetzt werden, weil Fluorid hier nicht mehr erlaubt ist.
- **Spielplätze** insbesondere an Grundschulen sind immer wieder dahingehend zu überprüfen, dass keine Unfallgefahren entstehen dürfen. Dies gilt auch für (scharfkantige) Umrandungen. Entweder muss hier immer wieder ausreichend aufgefüllt werden, oder das Material sollte z.B. durch Holz ersetzt werden.
- **Informationsquellen** wie <https://www.mas-Gesundheit-hessen.de> sind sinnvoll, um sich über Regelungen, Beratungsangebote und Fortbildungen zu informieren.
- Sofern eine **Wunschvorsorge einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers** durchgeführt werden soll, führt der Weg über den entsprechenden Vordruck des Arbeitgebers. Hilfreich ist hier auch der Hinweis auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Versorgung, ArbMedVV, §2. Gründe für Anfragen können z.B. Raumluftprobleme sein.
- Zum **Mutterschutz** „Care-Paket“ soll es neue Regelungen zu Ringelröteln und Mumps geben.
- Auch wenn es etwas kurios klingt: Es wird ein **Leiterkataster** geführt, und es ist sogar ein Leiterbeauftragter vorgeschrieben. Nein, es geht hier nicht um Karriereleitern, sondern um die richtigen Aufstiegshilfen, und die sollten, um Unfallgefahren zu minimieren, sorgfältig geprüft sein.

Julia Manlik und Volker Weigand, für den GPRS BOW in den ASA entsendet

2.) Wichtige Hinweise zum Ländertauschverfahren

Damit eine Versetzung zwischen den Bundesländern realisiert werden kann, müssen eine Reihe von **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Die Lehrkraft muss von ihrem Land für die Teilnahme am Lehrkräftetauschverfahren (LTV) freigegeben sein. Es handelt sich um eine Freigabe, die nur vorbehaltlich des Ergebnisses der Tauschverhandlungen gilt, also bedingt ist.
- Im Zielland muss eine Übernahmemöglichkeit bestehen, also mindestens ein Schulamt - bzw. je nach Land eine vergleichbare Behörde - muss Aufnahmebereitschaft erklären.
- Bei den Tauschverhandlungen (immer Ende März / Anfang April eines Jahres) besprechen die Bundesländer bilateral, welche Versetzungen tatsächlich realisiert werden sollen.
- Schließlich müssen im Zielland noch die üblichen personalrechtlichen Schritte positiv abgehakt werden können (z.B. Amtsarzt).

Das Lehrertauschverfahren ist vom Grundsatz her so gedacht, dass das Tauschergebnis für die Länder ausgeglichen ist, dass also nicht mehr Lehrkräfte ausversetzt als ein-versetzt werden. Je nach Bundesland können hier gewisse Spielräume vorhanden sein. Aktuell sind gerade bei bestimmten Bundesländern die Anträge auf Versetzung nach Hessen deutlich höher als die Anzahl der Anträge aus Hessen heraus, so dass häufig eine Versetzung trotz Aufnahmebereitschaft nicht realisiert werden kann.

Glücklicherweise haben verbeamtete Lehrkräfte aber zusätzlich die Möglichkeit, an den Einstellungsverfahren der anderen Länder teilzunehmen. Im Falle eines Angebotes werden sie beamtenrechtlich genauso behandelt, wie verbeamtete Lehrkräfte, die über das LTV nach Hessen kommen. D.h. sie werden unter Berücksichtigung der Vordienstzeiten und des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags beamtenrechtlich versetzt und dies dann auch schon zum 1. August eines Jahres und nicht drei Tage vor Unterrichtsbeginn.

Der Haken: Diese Lehrkräfte benötigen eine gesonderte schriftliche Freigabeerklärung ihrer personalaktenführenden Behörde, aus der sinngemäß hervorgeht, dass die jeweilige Person sich an den Einstellungsverfahren anderer Bundesländer beteiligen darf. Nicht in jedem Fall, in dem eine Lehrkraft für das LTV freigegeben wurde, erhält die Lehrkraft auch eine Freigabe für die Einstellungsverfahren (eben weil die LTV-Freigabe nur bedingt gilt, die Freigabe für die Einstellungsverfahren jedoch keine Einschränkung hat).

Es kommt in Hessen tatsächlich immer wieder vor, dass Versetzungen, die im LTV aufgrund der Quote scheitern, über das Ranglistenverfahren doch noch realisiert werden können. Da die Ranglisten inzwischen relativ leer sind, stehen solche Personen recht häufig auf dem ersten Rangplatz oder sind, insbesondere bei selteneren Fächerkombinationen oder wenn sie ein Fach mehr als üblich mitbringen, in ihrer Kombination sogar allein auf der Rangliste. In manchen Fällen kann ein Angebot auch auf Grundlage der Ziffer 3.9 des Einstellungserlasses erfolgen (Vorrang durch 15 Bonuspunkte für Unterrichtstätigkeit), weil Lehrkräfte, die schon im Schuldienst eines anderen Landes tätig sind, häufig langjährige Unterrichtserfahrungen nachweisen können.

Über die Rangliste (oder eine schulbezogene Stellenausschreibung) ist übrigens prinzipiell auch eine Versetzung zum 1. Februar eines Jahres möglich, soweit die Lehrkraft eine Freigabeerklärung erhält, die dies gestattet.

SAD Sebastian Rogosch